

Anlage 3

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 07.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

Auszug § 39 bis 43:

V. Abwassergebühren

§ 39

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 43 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 44a erhoben.

§ 40

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 42) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 42a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Art und Menge des angelieferten Abwassers.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 39 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 39 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 40 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 40 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Die Bemessung der Schmutzwassermenge nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 hat durch einen zusätzlichen Wasserzähler (Zwischenzähler) zu erfolgen. Lieferung, Einbau, Unterhaltung und Entfernung des Zählers erfolgt ausschließlich durch die Stadt Weinstadt. Die Installation der Messeinrichtung ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme bei der Stadt zu beantragen. Für die Nutzung des Zählers wird eine Zählergebühr (§ 44a) erhoben.

Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 07.10.2015 finden entsprechend Anwendung.

§42a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 40 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (abgerundet auf volle Quadratmeter) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) **Vollständig versiegelte Flächen**, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen
= **Faktor 1,0**
- b) **Stark versiegelte Flächen**, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster;
Porenpflaster
= **Faktor 0,6**
- c) **Wenig versiegelte Flächen**, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine,
Gründächer (Substrataufbau mindestens 7 cm)
= **Faktor 0,3**

Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend ihrer Versiegelung. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom

Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Die Nachweispflicht obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Stadt kann einen Nachweis durch Kaufbelege, Verlegenachweise, Herstellergutachten zur Versickerungsfähigkeit oder Nachweise über Substratmächtigkeiten bei Gründächern verlangen.

(3) Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine genehmigte Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem, einen Staukanal oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, werden mit dem **Faktor 0,3** berücksichtigt.

(4) Flächen, die ausschließlich an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um **8 m²** je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die unterirdisch oder in Gebäuden fest installiert sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von je 2 m³ aufweisen. Die zu verringernde Fläche darf die tatsächlich vorhandene Fläche, an der die Zisterne angeschlossen ist, nicht übersteigen.

(5) Ermäßigungen aufgrund der Art der Befestigung (Absatz 2) werden bei der Ermäßigung gemäß Absatz 3 und 4 nicht berücksichtigt.

(6) Änderungen der in Absatz 1 bis 4 beschriebenen Entwässerungsverhältnisse hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden Flächenänderungen ab 10 m² ab dem der Anzeige folgenden Jahr berücksichtigt.

§ 43

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 42) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Stadt geliefert, eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 07. 10. 2015 finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen: 15 m³/Jahr,

2. je Vieheinheit bei Geflügel:

5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.